

Gebührensatzung

für den Friedhof der Gemeinde Burow

PRÄAMBEL

§ 1

Allgemeines

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 2 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V, S. 650), hat die Gemeindevertretung am 17.09.2024 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Zur Zahlung der Benutzergebühr ist verpflichtet:
 - wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt
 - wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB)
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen;
 - b. bei Grabnutzungsgebühren mit der Belegung der Grabstätte.
- 2) Die Grabnutzungsgebühren und die übrigen Benutzungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

- 3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarif

Grabnutzungsgebühren:

1. Überlassung einer Wahlgrabstätte 25 Jahre	238,01 €
2. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte 25 Jahre	215,80 €
3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte 25 Jahre	234,32 €
4. pflegevereinfachte Erdwahlgrabstätte	482,48 €
5. pflegevereinfachte Urnenwahlgrabstätte	460,27 €
4. Feierhallenbenutzung	100,00 €

vorzeitige Kündigung der Nutzungsdauer:

1. jährliche Gebühr für eine Einzelwahlgrabstätte	24,51 €
2. jährliche Gebühr für eine Doppelwahlgrabstätte	34,31 €
3. jährliche Gebühr einer Urnenwahlgrabstätte	9,80 €

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Burow, 17.09.2024



Bürgermeister Mielke



Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Burow

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270,351) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Burow, 17.09.2024



Bürgermeister Mielke